



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 2021	Nummer 26
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
203011	16. 8. 2021	Entschädigung für Tätigkeit im Prüfungsausschuss für die LG 2.1 des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Prüferentschädigungserlass Vermessung LG 2.1).	686
		Psychotherapeutenkammer NRW	
21222	16. 4. 2021	Änderung der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.	686
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	17. 8. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für die zugelassenen Krankenhäuser zur Schaffung zusätzlicher ECMO-Plätze – Unterstützung der zugelassenen Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen bei der Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie ECMO-Plätze).	687
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
21630	16. 7. 2021	Richtlinien für die Förderung der Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt – Täterarbeit –	689
		Ministerium des Innern	
2170	23. 8. 2021	Berichtigung des Erlasses „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“.	691
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
223	11. 8. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung virtueller Schülerlabore an außerschulischen Lernorten (RL zdi-REACT-EU).	696
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
23239	24. 8. 2021	Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren (RL-FitU12).	697
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
79023	24. 8. 2021	Änderung der FöRI Extremwetterfolgen	700

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
17. 8. 2021	Orientierungsdaten 2022 – 2025 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	707
	Ministerpräsident	
19. 8. 2021	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Spanien in Düsseldorf	708
24. 8. 2021	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	708
	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
19. 8. 2021	Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	709

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
8. 7. 2021	Bekanntmachung gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes Korrektur des Fristendes der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ableitung eines Bewirtschaftungszieles für die Hörsteler Aa im Rahmen des WRRL Bewirtschaftungsplans 2022-2027	712

I.**203011****Entschädigung für Tätigkeit im Prüfungsausschuss für die LG 2.1 des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Prüferentschädigungserlass Vermessung LG 2.1)**Runderlass des Ministeriums des Innern
– 36 – 27.18.02 –

Vom 16. August 2021

1**Geltungsbereich**

Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die LG 2.1 des vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen nach § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1 vom 18. Mai 2021 (GV. NRW. S. 635) sowie des Prüfungsausschusses für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen nach § 17 der Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer Dienst vom 19. März 2010 (GV. NRW. S. 199) in der jeweils zum Zeitpunkt der Einstellung geltenden Fassung (§§ 32 und 33 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1) werden für die ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Ausschuss Entschädigungen nur nach den folgenden Vorschriften gewährt.

2**Allgemeines****2.1**

Eine Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt.

2.2

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Antrag nicht binnen eines Jahres nach der Erbringung der jeweiligen Tätigkeit im Prüfungsausschuss gestellt wird.

2.3

Einer Beamtin oder einem Beamten darf eine Entschädigung für Tätigkeiten im Prüfungsausschuss nicht gewährt werden, wenn

- a) ihr oder ihm diese Tätigkeiten im Hauptamt zugewiesen werden können oder
- b) sie oder er für diese Nebentätigkeiten im Hauptamt angemessen entlastet wird,

§ 12 Absatz 3 der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1982 (GV. NRW. S. 605, ber. S. 689) in der jeweils geltenden Fassung.

2.4“

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit bei Prüfungen bedarf die Beamtin oder der Beamte der vorherigen Genehmigung, wenn diese Tätigkeit als Nebenamt oder als Nebenbeschäftigung gegen Entschädigung ausgeübt werden soll, § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung, § 6 der Nebentätigkeitsverordnung. Das gilt nicht für eine Nebentätigkeit, die auf Verlangen übernommen wird, § 48 des Landesbeamtengesetzes.

2.5

Die Nummern 2.3 und 2.4 gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend.

3**Entschädigung für Prüfungssätze**

Pro Prüfungssatz wird eine Gesamtentschädigung in Höhe von 40,00 Euro gewährt. Ein Prüfungssatz ist eine zusammenhängende und abschließende Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach und umfasst die Erarbeitung von Prüfungsaufgaben, die Erstellung von Bewertungss-

vorschlägen und die abschließende Begutachtung der Prüfungsaufgaben.

4**Prüfungsentschädigung****4.1**

Für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit wird für die Erst- und Zweitbeurteilung eine Entschädigung in Höhe von jeweils 21,00 Euro je Prüfling gewährt. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses wird bei abweichender Bewertung der beiden Prüfenden keine weitere Vergütung für die endgültige Entscheidung des Prüfungsausschusses gewährt.

4.2

Für die Mitwirkung an der mündlichen Prüfung als prüfende oder vorsitzende Person wird eine Entschädigung von jeweils 14,00 Euro je Prüfling gewährt. Für eine bloße Teilnahme an der mündlichen Prüfung wird keine Vergütung gewährt.

5**Reisekosten**

Reisekosten werden nach den für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Vorschriften auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährt.

6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 686

21222**Änderung der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen**

Vom 16. April 2021

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW in ihrer Sitzung am 16. April 2021 folgende Änderung der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29. August 2014 (MBl. NRW. S. 656), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2015 (MBl. NRW. 2015 S. 794) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

1. § 3 der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Selbsteinstufung ist durch Vorlage einer Kopie des Einkommensteuerbescheides aus dem Bemessungsjahr nachzuweisen, aus dem die gesamten Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit hervorgehen. Der Einkommensteuerbescheid darf hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden. Dabei müssen mindestens folgende Daten ersichtlich sein: Name der bzw. des Steuerpflichtigen, das Steuerjahr sowie alle Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit. Der Vorlage des Einkommensteuerbescheides steht die Bescheinigung einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters in Form einer von dieser oder diesem erstellten Gewinn- und Verlustrechnung und/oder der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gleich.“

(3) Kammerangehörige, die nicht verpflichtet sind, eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, haben dies schriftlich gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW zu erklären und als Nachweis den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des vorvergangenen Jahres vorzulegen. Sofern das Kammermitglied nicht steuerlich veranlagt wird, ist dies durch eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „vor“ die Wörter „oder wurde der entsprechende Nachweis gemäß der Absätze 2 und/oder 3 nicht erbracht“ eingefügt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und dem Wortlaut folgender Satz vorangestellt:

„Stellt die Kammer Abweichungen zur Selbsteinstufung fest, ist sie berechtigt die Kammerangehörige bzw. den Kammerangehörigen durch Bescheid zum korrekten Beitrag zu veranlagern.“

2. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „2 bis 3“ durch die Angabe „4 bis 5“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 zur Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe B Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich zur Vorlage des Einkommenssteuerbescheides ist hierüber ein Nachweis in Form einer von der Steuerberaterin bzw. dem Steuerberater erstellten Gewinn- und Verlustrechnung und/oder eines Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu erbringen.“

b) Buchstabe C wird wie folgt gefasst:

„C. Überprüfung der Selbsteinstufung

(1) Die Kammer ist berechtigt, Selbsteinstufungen ihrer Kammerangehörigen, die vor dem 01. Januar 2022 erfolgt sind, bei begründetem Verdacht rückwirkend zu überprüfen sofern die Beitragsforderungen noch nicht verjährt sind. Zu diesem Zweck darf sie eine Kopie des entsprechenden Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Bemessungsjahres anfordern. Der Einkommensteuerbescheid darf hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben unkenntlich gemacht werden. Kommt die bzw. der Kammerangehörige der Aufforderung zur Übersendung dieser Unterlagen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dieser Höchstbeitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Psychotherapeutenkammer NRW hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn die bzw. der Kammerangehörige binnen Monatsfrist nach Zugang des Beitragsbescheides zum Höchstbetrag ihre bzw. seine Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides oder einer schriftlichen Bestätigung einer Steuerberaterin bzw. eines Steuerberaters in Form einer von dieser bzw. diesem erstellten Gewinn- und Verlustrechnung nachweist.

(2) Kammerangehörige, die nicht verpflichtet sind eine Steuererklärung beim Finanzamt einzureichen, haben dies schriftlich gegenüber der Psychotherapeutenkammer NRW zu erklären und unaufgefordert die Kopie des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Bemessungsjahres vorzulegen. Sofern die bzw. der Kammerangehörige nicht steuerlich veranlagt wird, ist eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

(3) Wird bei Überprüfung der noch nicht verjäherten Beitragsforderungen festgestellt, dass die Selbsteinstufung fehlerhaft war, so ist die Kammer berechtigt, die bzw. den Kammerangehörigen durch Bescheid zum korrekten Kammerbeitrag zu veranlagern. Der Kammerbeitrag wird mit Zugang des Bescheids fällig und ist innerhalb eines Monats zu entrichten.

(4) Kammerangehörige, die vor dem 01. Januar 2022 den Höchstbeitrag gezahlt haben, unterliegen keiner rückwirkenden Überprüfung.“

Artikel II

Diese Änderung der Beitragsordnung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben, im Mitteilungsblatt der Kammer (Psychotherapeutenjournal) veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 17. Mai 2021

Gerhard H ö h n e r

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

Genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Juli 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: V A 2 93.11.03

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 24. August 2021

Gerhard H ö h n e r

Präsident der Psychotherapeutenkammer NRW

– MBl. NRW. 2021 S. 686

2128

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für die zugelassenen Krankenhäuser zur Schaffung zusätzlicher ECMO-Plätze

Unterstützung der zugelassenen Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen bei der Bewältigung der Corona-Virus-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie ECMO-Plätze)

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Vom 17. August 2021

1

Zweck der Hilfen

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe des § 53 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (MBl. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309), in jeweils geltenden Fassung, und dieser Richtlinie Billigkeitsleistungen für zugelassene Krankenhäuser, bei denen im bisherigen Verlauf der Corona-Pandemie Kapazitätsengpässe bei vorhandenen ECMO-Geräte aufgetreten sind. Die Billigkeitsleistungen werden als nicht zurückzahlbare Zuschüsse gewährt.

1.2

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Leistungen. Es sollen maximal 20 zusätzliche ECMO-Geräte gefördert werden. Bei der Verteilung soll vorrangig die derzeit vorhandene Ausstattung der Regierungsbezirke mit ECMO-Geräten je 100 000 Einwohner dahingehend berücksichtigt werden, dass eine Angleichung der derzeit vorhandenen Geräteausstattungen zwischen den Regierungsbezirken erreicht wird. Das weitere bleibt einem Interessenbekundungsverfahren vorbehalten, das in der Zeit vom 30. August bis zum 10. September 2021 durchgeführt werden soll.

1.3

Mit den Leistungen sollen für bis zum 30. Juni 2022 zusätzlich geschaffene ECMO-Plätze die jeweiligen Kosten der Beschaffung des ECMO-Geräts einschließlich der für die Bedienung notwendigen Schulungskosten für ärztliches und pflegerisches Personal sowie der benötigten Ausstattung des Platzes übernommen werden. Die Kosten für Verbrauchsmaterialien sind von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen.

2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich zugelassene Krankenhäuser im Sinne des § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3890) geändert worden ist, die einen intensivmedizinischen Versorgungsauftrag haben und zum Stichtag 1. Mai 2021 bereits über mindestens vier ECMO-Geräte verfügt haben, die im Informationssystem Gefahrenabwehr Nordrhein-Westfalen, im Folgenden IG NRW genannt, gemeldet war.

3

Bemessungsgrundlage und Auszahlung der Billigkeitsleistungen

3.1

Der Höchstbetrag für die Billigkeitsleistung beträgt 100 000 EURO je bis zum 30. Juni 2022 zusätzlich geschaffenem ECMO-Platz. Der Krankenhausträger kann diese Leistung bei der Bewilligungsbehörde beantragen, wenn er bestätigt, dass

- an dem Krankenhaus-Standort, an dem der zusätzliche Platz geschaffen werden soll, zum 1. Mai 2021 bereits mindestens vier ECMO-Plätze vorhanden und in IG NRW gemeldet waren,
- die Bestellung des zusätzlich benötigten ECMO-Geräts erst nach Bewilligung des Antrags erfolgt ist,
- an dem betreffenden Standort die räumlichen und personellen Kapazitäten vorhanden sind, um den zusätzlichen Platz längerfristig – zumindest für die Dauer eines Jahres nach erstmaliger Meldung in IG NRW – zu betreiben und
- er sich an dem vorgeschalteten Interessenbekundungsverfahren beteiligt hat.

3.2

Die Auszahlung der bewilligten Billigkeits-Leistung ist mittels Mittelanforderung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten maximal jedoch in Höhe des Höchstbetrages zu beantragen, nachdem die Ausgaben gemäß Ziffer 1.3 durch das Krankenhaus getätigt wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Hierfür ist das von der Bewilligungsbehörde auf seiner Internetseite veröffentlichte Formular zu verwenden.

Darüber hinaus hat der Krankenhausträger im Rahmen der Mittelanforderung folgende Bestätigungen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:

- Er bestätigt, dass der zusätzliche Platz bis zum 30. Juni 2022 in Betrieb genommen wird beziehungsweise wurde und in IG NRW ein entsprechender Aufwuchs gegenüber dem Stand 1. Mai 2021 festzustellen ist.
- Die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten für die unter Nummer 1.3 genannten Aufwände sind durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers zu belegen.
- Es sind der Hersteller des ECMO-Geräts, die Geräte-Nummer sowie die Daten zu benennen, an denen das Gerät bestellt und geliefert wurde.

3.3

Die Mittelanforderung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30. November 2022 zu übermitteln. Ansonsten entfällt der Anspruch auf Gewährung der bewilligten Billigkeitsleistung.

4

Verfahren, Prüfung, Auskunftspflichten

4.1

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. Oktober 2021 schriftlich unter Verwendung des Formulars zu stellen, das von der Bewilligungsbehörde auf seiner Internetseite zu diesem Zweck veröffentlicht wird.

4.2

Der antragstellende Krankenhausträger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Antragsbearbeitung und zur Prüfung der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zur Klärung des Sachverhalts gegebenenfalls erforderlichen Fragen zu beantworten.

4.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen im Sinne des § 91 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. 1999 S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, durchzuführen.

4.4

Unterlagen müssen zwecks Prüfung zehn Jahre lang ab Gewährung aufbewahrt werden.

5

Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Billigkeitsleistung sowie die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung ist zunächst das für Krankenhausversorgung zuständige Ministerium (Bewilligungsbehörde).

6

Erstattungspflicht

6.1

Der Empfänger der Billigkeitsleistung ist verpflichtet, diese unverzüglich zu erstatten, wenn die Gewährung auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung oder beim Mittelabruf beruht oder der durch die Gewährung der Billigkeitsleistung erreichte Aufwuchs ein Jahr nach erstmaliger Meldung in IG NRW nicht mehr besteht.

6.2

Die Erstattungspflicht besteht auch, wenn der Empfänger seinen Pflichten nach Ziffern 4.2 bis 4.4 nicht nachkommt.

7

Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus Antragstellung, Mittelanforderung und Prüfungen ergebenden Daten verarbeitet werden.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 13. August 2021 in Kraft und mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Düsseldorf, den xx. August 2021

Der Leiter der Abteilung Krankenhausversorgung des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Helmut W a t z l a w i k

– MBl. NRW. 2021 S. 687

21630

**Richtlinien für die Förderung der Arbeit
mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt
– Täterarbeit –**

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung

Vom 16. Juli 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projekten Freier Träger, die mit Tätern in Fällen von häuslicher Gewalt arbeiten, nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Beratungsstellen für Täterarbeit erhalten für die Wahrnehmung der unter Nummer 4.1 beschriebenen Aufgaben eine Zuwendung zu den Personal- und Sachausgaben.

Ziel der Förderung ist ein flächendeckendes Angebot von Maßnahmen der Täterarbeit nach den Standards und Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., im Folgenden BAG TÄHG genannt, sicherzustellen. Hierzu sollen grundsätzlich in Anlehnung an die Landgerichtsbezirke in Nordrhein-Westfalen Beratungsangebote für Täter im Bereich häusliche Gewalt vorgehalten werden, die den Bedarf in den Bezirken decken.

3

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungen empfangen können gemeinnützige juristische Personen, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und eine in Nordrhein-Westfalen stattfindende Maßnahme für Täter in Fällen von häuslicher Gewalt anbieten sowie einem der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen angehören.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Arbeit der Beratungsstellen für Täterarbeit muss sich an folgenden Rahmenbedingungen orientieren:

- a) Gefördert werden auf Gewalt zentrierte und konfrontative Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer (Täterprojekte), deren Kernziel die Vermeidung weiterer Gewaltausübung ist,
- b) Die Angebote richten sich an in Deutschland lebende erwachsene Täter, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen oder Partnern gewalttätig geworden sind,
- c) Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit e.V. „Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt“ (Standards der BAG TÄHG in der Fassung vom März 2018, zu finden unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haueslicher-gewalt-80734>) ausrichten,
- d) Die Einrichtungen müssen den Zugang zu ihren Angeboten sowohl für Selbstmelder als auch für Klienten sicherstellen, die durch Polizei, Justiz, Gerichtshilfe, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Jugendämter et cetera vermittelt werden,
- e) Zur Sicherstellung einer effektiven und umfassenden Ausrichtung der Beratungstätigkeit muss die Einrichtung insbesondere mit anderen Hilfesystemen im jeweiligen Landgerichtsbezirk zusammenarbeiten, in örtliche Kooperationsbündnisse eingebunden sein und sich sowohl fallübergreifend als auch einzelfallbezogen insbesondere mit Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen und Männer, kommunalen Ämtern und anderen staatlichen Stellen (Justiz, Polizei, Jugendämtern, Ausländerbehörden, Gleichstellungsbeauftragten et cetera) vernetzen und
- f) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger finden sich zu regelmäßig tagenden Arbeitskreisen zusammen und kooperieren mit einer oder einem aus ihrer Mitte gewählten Sprecherin oder Sprecher.

4.2

Um die Qualität von Täterarbeitseinrichtungen abzusichern, haben die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger folgende Grundlagen zu gewährleisten:

- a) mindestens zwei Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter mit einer der Aufgabenstellung entsprechenden Qualifikation, für den Einsatz von Fachkräften gelten die unter Nummer 4.3 genannten Bestimmungen,
- b) geeignete Räume und Ausstattung (zum Beispiel Beratungsraum, Gruppenraum),
- c) Supervision und
- d) Verwaltungsstrukturen.

Die Grundlagen sind der Bewilligungsbehörde mit Einreichen des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Muster der Anlage 1 nachzuweisen.

4.3

Bestimmungen für den Einsatz von Fachkräften in Täterberatungseinrichtungen

4.3.1

Täterarbeitseinrichtungen müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über jeweils mindestens eine dreiviertel hauptberufliche Fachkraft mit einer der Aufgabenstellung entsprechenden Qualifikation verfügen.

Fachkräfte der Täterarbeit müssen über einen Hochschulabschluss (Diplom, Bachelor beziehungsweise Master) in Sozialer Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder einen vergleichbaren Abschluss oder eine im Einzelfall gleichwertige Berufs- und Beratungserfahrung sowie

über die weiteren Qualifikationen nach Maßgabe von Nummer 5 der Standards der BAG TÄHG in der Fassung von März 2018 verfügen. Hierzu gehört insbesondere eine gewaltspezifische Weiterbildung der BAG TÄHG oder eine vergleichbare gewaltspezifische Zusatzausbildung.

Des Weiteren müssen Fachkräfte der Täterarbeit über Erfahrung in der genderspezifischen Beratung und der Leitung von Gruppen verfügen.

4.3.2

Stattdessen ist es auch möglich, die Einrichtung mit einer halben Fachkraft und einer Fachkraft mit Stundenvergütung für maximal 250 Stunden jährlich auszustatten, wobei auch die Fachkraft mit Stundenvergütung jeweils über die oben genannten Qualifikationen verfügen muss. Ausnahmsweise ist es nach Ermessen des Fördergebers möglich, dass Beratungsstellen über lediglich eine viertel Fachkraft oder weniger mit den oben genannten Qualifikationen verfügen.

4.3.3

Haben vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Stichtag 1. Dezember 2018 über mehrjährige Berufserfahrung in der Täterarbeit verfügt, so wird dies als gleichwertige Weiterbildung im Sinne von Buchstabe a) anerkannt. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Täterarbeit müssen die erforderliche Qualifikation im Sinne von Buchstabe a) innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab Einstellungsbeginn erwerben und nachweisen.

4.3.4

Fachkräfte mit Stundenvergütung, die bislang nicht über eine gewaltspezifische Zusatzausbildung im Sinne der Standards der BAG TÄHG verfügen, müssen eine solche noch im laufenden ersten Förderjahr beginnen oder fortführen.

Die Qualifikationen sind der Bewilligungsbehörde mit Antragstellung (Anlage 1) nachzuweisen.

4.3.5

Die Gesamtarbeitszeit der hauptberuflichen Fachkräfte muss – vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Bindung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers – der für vergleichbare Bedienstete des Landes geltenden tariflichen Arbeitszeit, jeweils im Umfang der in Buchstabe a) genannten Vollzeitäquivalente, entsprechen.

4.3.6

Die Standards der BAG TÄHG zu Setting und Umfang der Täterarbeit sind zu beachten. Insbesondere soll Täterarbeit grundsätzlich im Gruppensetting unter Leitung mindestens zweier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter – davon mindestens einer Fachkraft der Täterarbeit – stattfinden. In begründeten Einzelfällen kann Einzelberatung durch eine Fachkraft der Täterarbeit durchgeführt werden.

4.3.7

In begründeten Ausnahmefällen kann die Beratung auch in telefonischer und beziehungsweise oder digitaler Form erfolgen.

5

Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung.

5.2

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung für den zu erfüllenden Zweck gewährt.

5.3

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Personalausgabenförderung

Von dem für Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium wird ein Pauschalbetrag für die unter Nummer 4.3 genannten Fachkräfte festgesetzt.

Der Pauschalbetrag für die in Nummer 4.3 Buchstabe a) genannten Fachkräfte soll 85 Prozent der tatsächlichen Personalausgaben nicht überschreiten. Beschränkt sich die Förderung auf eine halbe Stelle oder viertel Stelle, ist der Pauschalbetrag entsprechend anzugleichen. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 85 Prozent der tatsächlichen Personalausgaben den festgesetzten Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

Der Personalausgabenzuschuss vermindert sich anteilig bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft beziehungsweise bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung für jeden vollen Kalendermonat, sofern nicht innerhalb von drei Monaten der Dienst wiederaufgenommen wird beziehungsweise eine förderfähige Ersatzkraft eingestellt wird (sogenannter förderungsunschädlicher Vakanzzeitraum).

Als Stundensatz pro geleisteter Stunde der in Nummer 4.3 genannten Fachkraft mit Stundenvergütung wird jährlich vom für Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium ein Pauschalbetrag festgesetzt.

5.4.2

Sachausgabenförderung

Von dem für Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerium wird für den Bewilligungszeitraum ein Pauschalbetrag für die Sachausgaben der Einrichtungen festgesetzt.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

6.1.1

Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) zu stellen. Der Antrag ist bis zum 1. Oktober für den im kommenden Kalenderjahr beginnenden Bewilligungs- und Durchführungszeitraum bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.1.2

Antragsweg

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsmusters (Anlage 1) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.1.3

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag oder entsprechende Verträge (bei Erstantrag oder Änderungen),
- Projektbeschreibung beziehungsweise Konzept gemäß der Nummer 4.1,
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung pro Kalenderjahr), aus dem alle mit der Einrichtung zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen für den beantragten Durchführungs- und Bewilligungszeitraum hervorgehen,
- Übersicht zum Personal mit einer Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit und Angaben zur wöchentlichen

Arbeitszeit, Qualifikation, zum Bildungsabschluss, zur Eingruppierung und zur Höhe der voraussichtlichen Personalausgaben und

- e) Qualifikationsnachweise (Zeugnisse und Bescheinigungen) für die in Frage kommenden Fachkräfte.

6.2

Bewilligungsverfahren

Mit einem Antrag kann ein Bewilligungszeitraum von maximal vier Haushaltsjahren beantragt werden.

Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben der Einrichtung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid grundsätzlich in gleichen Teilbeträgen zum 20. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November ohne Anforderung durch den Träger. Sofern die Förderung im Lauf eines Haushaltsjahres aufgenommen wird, ist der fällige erste Teilbetrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszuzahlen.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1

Verwendungsnachweis und Controllingangaben

Der Verwendungsnachweis beziehungsweise der Zwischennachweis ist unter Verwendung der bei der zuständigen Bezirksregierung erhältlichen Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 3 und 4 zu erstellen. Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis bei der Bezirksregierung ist der 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres. Für den mehrjährigen Bewilligungszeitraum ist nach Ablauf eines Kalenderjahres zum 31. März des folgenden Jahres der Zwischennachweis nach dem Muster der Anlagen 3 und 4 vorzulegen.

Daneben ist ein Statistikbogen mit konkreten Angaben zu

- den zu gewährleistenden Grundlagen (Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Räumlichkeiten und deren Ausstattung, Supervision, Verwaltungsstrukturen),
- der Qualifikation des eingesetzten Personals nach Funktionen,
- dem Personaleinsatz je Aufgabengebiet (Zahl und zeitlicher Umfang),
- der Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen im laufenden Jahr, die ein solches begonnen, abgebrochen oder abgeschlossen haben,
- der Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach dem Anlass für die Teilnahme,
- der Anzahl der Teilnehmer an Täterprogrammen nach Art der geleisteten Sitzungen (Gruppensitzung oder Einzelberatung) und
- der Zahl der Unterstützungs- und Beratungsangebote nach deren Art (Gruppen oder Einzelberatung)

vorzulegen.

6.4.2

Aus der dem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis beizufügenden Finanzierungsübersicht pro Kalenderjahr müssen alle mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen.

6.4.3

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen.

6.4.4

Der Sachbericht für ein Kalenderjahr ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen. Als Anlagen zum Sachbericht sind vorzulegen:

- eine knappe Darstellung der Ausgangssituation vor der Förderung,
- eine knappe Darlegung der fachlichen Gründe (Zieldefinition) für die Täterprogramme und
- eine knappe Darstellung mit konkreten Angaben zur Effizienz (Zielerreichung) der Täterprogramme.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und die sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften nebst Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.6

Die Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie können auf den Internetseiten der jeweiligen Bezirksregierung als Bewilligungsbehörde heruntergeladen werden.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Dieser Runderlass ist ab Inkrafttreten allen Bewilligungen für die Förderung der unter Nummer 3 genannten Einrichtungen zugrunde zu legen.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses treten die Bewirtschaftungsgrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung für die Förderung der Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt – Täterarbeit – (n.v., AZ: 95.33) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 689

2170

Berichtigung des Erlasses „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“

Vom 23. August 2021

Der Runderlass „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 579) wird wie folgt berichtigt:

Dem Runderlass werden die aus dem Anhang ersichtlichen Anlagen angefügt.

Ministerium des Innern

Im Auftrag

B a u m e i s t e r

«Briefkopf Bewilligungsbehörde»

Anschrift Antragsteller

«Stadt / Kreis»

«ggfs. Dienststelle/Ansprechpartner»

«Straße» «Haus_Nr»

«PLZ» «Ort»

Bescheid
(Billigkeitsleistung)

über die Gewährung von Ausgabemitteln aus Gründen der Billigkeit gemäß § 32 Haushaltsgesetz 2021 und § 53 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen

Förderung der Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

I.

1. Bewilligung:

Ihnen werden Ausgabemittel in Höhe von
xxxxxxxxxxx EUR bewilligt

als Soforthilfe aus Gründen der Billigkeit zur Finanzierung der durch die Corona-Pandemie entstandenen Belastungen gem. Ziffer 5.1. und Ziffer 5.2. der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung

2. Berechnung der Ausgabemittel:

Ihnen werden

nach. Nr. 5.1. XXX Euro

nach. Nr. 5.2. XXX Euro

gewährt.

«Briefkopf Bewilligungsbehörde»**3. Auszahlung / Verwendungsnachweis:**

Die Auszahlung des bewilligten Betrages kann frühestens nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (Eintritt der Bestandskraft) erfolgen. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Sollten Mittel nicht vollständig angefordert worden sein, verringert sich der bewilligte Betrag, um den nicht angeforderten Umfang.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch den beigefügten Vordruck spätestens bis zum XXX nachzuweisen.

II.**Nebenbestimmungen**

- 1) Die der Förderung zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.
- 2) Sofern die Mittel nicht vollständig und/oder zweckentsprechend verausgabt werden, sind sie anteilig spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.
- 3) Der Zuschuss ist zurückzuerstatten, wenn Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht _____ (Adresse Verwaltungsgericht)

«Briefkopf Bewilligungsbehörde»

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.justiz.de.

Unterschrift

Leistungsempfänger

Leistungsempfänger	Straße / PLZ / Ort / Kreis
Kontakt Daten eines Ansprechpartners	Name/Funktion
	E-Mail
	Telefonnummer

An den

Landschaftsverband _____

Verwendungsnachweis

Mit Bescheid vomAz.:wurden Billigkeitsleistungen von insgesamtEUR gewährt.

Es wurden insgesamtEuro für den Zweck verwendet.

Es wird bestätigt, dass

- die Nebenbestimmungen des o. g. Bescheides beachtet wurden,
- die bewilligten Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.

.....

Ort/Datum

.....

rechtsverbindliche Unterschrift

223

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung virtueller Schülerlabore an außerschulischen Lernorten (RL zdi-REACT-EU)

Runderlass des Ministeriums für Kultur und
Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 11. August 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Das Land gewährt Zuwendungen für die außerschulischen Lernorte, zum Beispiel Schülerlabore, mit dem Ziel der trägerneutralen Etablierung lernförderlicher digital-technischer Infrastrukturen, Lehr-Lern-Infrastrukturen und der Optimierung vorhandener Strukturen an außerschulischen Lernorten. Jegliche delegierte Rechtsakte beziehungsweise Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden, vervollständigen die rechtliche Grundlage. Weitere Basis für die Förderung bildet das Operationelle Programm (OP) EFRE NRW 2014-2020, Prioritätsachse 6 „REACT-EU“.

Im Rahmen der Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU) Initiative „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“ stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel für die Transformation der digitalen Wirtschaft zur Verfügung, um diese außerschulischen Lernorte, zum Beispiel Schülerlabore, schneller digital auszubauen.

Insbesondere Schulen, Hochschulen und kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch Wirtschaftsförderungseinrichtungen und Kommunen, haben eine hohe Sensibilität für Präsenzveranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern entwickelt. Die Covid-19-Pandemie bedingt einen schnelleren Ausbau von Online-Angeboten für eine effektive Zusammenarbeit der außerschulischen Lernorte, zum Beispiel Schülerlabore mit den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern.

So sollte die Reichweite der Angebote während der Covid-19-Pandemie, aber auch für die Nach-Pandemie-Zeit ausgebaut und damit die Wirksamkeit im Hinblick auf den Umbau zu einer nachhaltigeren und digitaleren Volkswirtschaft und Gesellschaft weiter erhöht werden.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen:

- Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU);
- § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (MBL NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung, Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2020 (MBL NRW. S. 309);

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO);
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S.3) am 2. über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen;
- EFRE-Rahmenrichtlinie vom 9. August 2021 (MBL NRW. S. 641).

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden Investitionen in die digitale Infrastruktur von außerschulischen Lernorten, zum Beispiel Schülerlaboren. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für digitale Hardware in Kombination mit Software:

- a) Laptop- oder Desktop-Geräte für die Ausstattung von max. 30 Arbeitsplätzen,
- b) Bildschirme,
- c) Kopplungs- und Verbindungselemente (Switches, Patchpanel),
- d) Router (Netzwerkrouter, LTE-Router, „Homespots“, „LTE-Cubes“),
- e) Ein-Jahres-Datenvolumen und
- f) Ein-Jahres-Softwarelizenzen

2.2

Förderbar sind die Anschaffung und Einrichtung von maximal 30 neuen Online-Arbeitsplätzen pro außerschulischem Lernort, zum Beispiel Schülerlabor, inklusive geeigneter Kollaborationssoftware und Videokonferenzsoftware sowie ergänzender Hard- und Software-Komponenten zur Sicherstellung einer leistungsfähigen WLAN-Nutzbarkeit der angeschafften Hard- und Software. Die Beschaffung und Inbetriebnahme der digitalen Infrastruktur wird im Rahmen eines Projektes bis spätestens zum 31. Dezember 2022 durchgeführt und abgeschlossen.

Zusätzliche Sachausgaben für eine spätere Wartung und den Betrieb der dann angeschafften Hard- und Software sind nicht förderfähig. Die Zuständigkeit hierfür übernehmen die Zuwendungsempfänger.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind insbesondere:

Öffentliche oder gemeinnützige Trägerinnen und gemeinnützige Träger schulischer und außerschulischer Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Verbände, Vereine und Vereinigungen, kleine und mittlere Unternehmen (Die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen kann dem Anhang 1 zur AGVO entnommen werden).

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1

Art der zu beschaffenden Systeme

Zu beschaffende digitale Infrastrukturen sollen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschluss-

fähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

4.1.2

Art der gewährten Mittel

Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen.

4.2

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss ein fachdidaktisches Konzept erstellen, welches spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Dieses umfasst eine pädagogisch begründete Planung von Verwendung und Einsatz der beschafften Infrastruktur.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Sie erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die Zuwendung erfolgt auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss oder Zuweisung.

5.3

Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt je nach förderrechtlichen und beihilferechtlichen Voraussetzungen. Ein gegebenenfalls verbleibender Eigenanteil ist aus Eigenmitteln zu erbringen.

Die förderfähigen Gesamtausgaben für die digitale Infrastruktur sind auf maximal 60 000 Euro pro Antrag begrenzt. Je außerschulischem Lernort, zum Beispiel Schülerlabor kann ein Antrag eingereicht werden. Dabei kann für jeden Standort ein gesonderter Antrag auch vom gleichen Träger gestellt werden.

5.4

Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für Investitionen, insbesondere auch für mobile Endgeräte beträgt vier Jahre.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie. Gemäß Artikel 92b Absatz 14 der Verordnung (EU) 2020/2221 haben die Begünstigten im Rahmen des REACT-EU Publizitätsvorschriften zu erfüllen. Die Publizitätsvorschriften sind auf www.efre.nrw.de veröffentlicht.

7

Verfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger können während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung stellen, jedoch maximal einen Antrag je außerschulischem Lernort, zum Beispiel Schülerlabor.

Der Durchführungszeitraum für Vorhaben endet spätestens am 31. Dezember 2022.

Anträge für Projekte mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten sind bis zum 30. September 2021 zu stellen. Anträge für Projekte mit einer Laufzeit von bis zu 9 Monaten sind bis zum 31. Dezember 2021 zu stellen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 696

23239

Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren (RL-FitU12)

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
102 – 68-11

Vom 24. August 2021

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht die besondere Situation in der Kindertagesbetreuung und in Schulen, insbesondere bei den unter 12-jährigen Kindern, denen in nächster Zeit kein Impfangebot gemacht werden kann. Vor dem Hintergrund des Regelbetriebs in der Kindertagesbetreuung und in Schulen sowie der Bedeutung des infektionsschutzgerechten Lüftens gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten sowie zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte werden die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie die kommunalen und Ersatzschulträger bei der Beschaffung mobiler Geräte zur Aufbereitung der Raumluft mittels Abscheidung von aerosolgebundenen Viren und von Stäuben in den Betreuungseinrichtungen, Schulen und Sporthallen, die auch für den Schulbetrieb genutzt werden können, sowie bei einfachen baulichen Maßnahmen finanziell unterstützt.

1.2

Rechtsgrundlage

Für die Förderung der Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Schulen und Sporthallen gelten:

1. die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 24. August 2021,
2. die nachstehenden Regelungen,
3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO genannt,
4. der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV/VVG genannt und
5. der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Anwendungshinweise insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung im Zusammenhang mit der Bewältigung

der Corona-Krise und weitere Hinweise – Corona-Erlass II –“ vom 1. Januar 2021 (n. v.) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Corona-Erlass II genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind die Beschaffung (Kauf, Miete, Leasing) und der Betrieb und Wartung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie einfachen baulichen Maßnahmen, zum Beispiel Wand-, Rohr- oder Fensterventilatoren als einfache Zu- und Abluftanlagen, zum ergänzenden Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für Räume der Kategorie 2 nach Nummer 4.3. Nicht zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte, die Viren mittels Ozon inaktivieren sowie Maßnahmen betreffend fest installierter raumlufttechnischer Anlagen. Personal- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Trägerinnen und Träger von Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren. Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher oder freier Trägerschaft und Trägerinnen und Träger von öffentlichen Schulen und Ersatzschulen mit Ausnahme der beruflichen Schulen und Schulen der Erwachsenenbildung. Trägerinnen und Träger von Schulen gemäß § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, sowie von staatlichen Schulen sind ebenfalls von der Förderung umfasst. Nicht antragsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt der Kinder betreuen.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Mobile Luftreinigungsgeräte

4.1.1

Technische Anforderungen

Die Geräte müssen so bemessen sein, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Gegebenenfalls sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen. Es werden folgende Gerätetypen als geeignet angesehen:

a) Mobile Luftreinigungsgeräte mit Filtertechnologie:

Die Geräte müssen mit Filterfunktion arbeiten. Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, das heißt es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (halten Partikel mit einer Größe <1 µm (darunter fallen auch Viren) mit einem Abscheidegrad von 99,95 Prozent zurück) oder höher handeln. Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht oder automatisch, zum Beispiel durch Erhitzen, selbst gereinigt werden. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal durchgeführt werden.

b) Mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C Technologie:

Die Wirksamkeit dieser Geräte ist abhängig von der Bestrahlungsintensität und von der Bestrahlungszeit. Die Geräte dürfen kein UV-Licht in den Raum freisetzen. Die Wirksamkeit ist durch eine vom Hersteller veranlasste Prüfung beziehungsweise Begutachtung zu bescheinigen. Es ist ebenfalls vom Hersteller zu bescheinigen, dass Ozon als unerwünschtes Nebenprodukt aus dem Luftreinigungsgerät nicht in den Innenraum abgegeben wird.

c) Kombinationsgeräte (UV-C und Filterung)

Die Wirksamkeit ist durch eine vom Hersteller veranlasste Prüfung beziehungsweise Begutachtung zu bescheinigen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vom Hersteller die Gerätesicherheit und die Wirksamkeit der Luftreinigung bescheinigen zu lassen. Im Übrigen sind die in Buchstabe b und c genannten Herstellerbescheinigungen für die Luftreinigungsgeräte unter Berücksichtigung der vom Hersteller veranlassten Prüfungen beziehungsweise Begutachtungen der Geräte erforderlich.

Maßgeblich für die Bescheinigung sind die Prüfkriterien für mobile Luftreiniger nach der Beschlussfassung der VDI AG „Prüfkriterien für mobile Luftreiniger“ (VDI EE 4300 Blatt 14) vom 20. Juli 2021 (https://www.vdi.de/fileadmin/pages/vdi_de/redakteure/ueber_uns/fachgesellschaften/KRdL/dateien/Pruefkriterien_fuer_Luftreiniger_2021-07-23_VDI_AG_Kurzfassung.pdf) in der jeweils geltenden Fassung.

4.1.2

Geräuschemissionen

Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf>.

4.1.3

Sach- und fachgemäße Betreuung und Wartung

Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist sicherzustellen, dass die Geräte sachgemäß aufgestellt und durch fachkundiges Personal betreut und gewartet werden.

4.2

Einfache bauliche Maßnahmen

In Räumen der Kategorie 2 nach Nummer 4.3. sind auch einfache bauliche Maßnahmen, wie der Neueinbau von einfachen Zu- und Abluftanlagen, zum Beispiel Wand-, Rohr- oder Fensterventilatoren, zuwendungsfähig.

4.3

Räume der Kategorie 2

Nach der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder können Maßnahmen in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit gefördert werden. Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2. Bei Kategorie 2-Räumen handelt es sich um Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar beziehungsweise Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt). Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat im Zuwendungsantrag das Erfordernis für den Einsatz eines geeigneten mobilen Luftreinigungsgerätes anhand dieser Kriterien zu bestätigen.

Beim Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist darauf zu achten, dass die Geräte keine Flucht- und Rettungswege verstellen.

4.4

Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nummer 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1****Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung gemäß Nummer 2.1 VV zu § 23 LHO.

5.2**Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung bewilligt.

5.3**Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss oder Zuweisung gewährt.

5.4**Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Erwerb und die fachgerechte Aufstellung und Inbetriebnahme für Geräte nach Nummer 4.1 und Maßnahmen nach Nummer 4.2, soweit sie einen Raum nach Maßgabe von Nummer 4.3 betreffen. Die Beschaffung von Geräten oder die einfache bauliche Maßnahme wird bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, aber bis höchstens 4 000 Euro je beschafftem Gerät oder bei Maßnahmen nach Nummer 4.2 je Raum, gefördert. Bei Miete und Leasing tritt die Summe der Zahlungen über die Vertragslaufzeit an die Stelle der Ausgaben für den Erwerb. Zusätzlich wird für jedes geförderte mobile Luftreinigungsgerät einmalig eine Pauschale in Höhe von 500 Euro für Betrieb und Wartung gewährt. Weitere Betriebs- und Wartungskosten sind nicht förderbar.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

6.2

Die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger berücksichtigen bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich das Wirtschaftlichkeitsprinzip.

6.3

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, der Landes oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

Einfache bauliche Maßnahmen nach Nummer 4.2 sind nur förderfähig, sofern hierfür kein anderer Förderzugang besteht.

7**Verfahren****7.1****Antragsverfahren**

Anträge sind bis zum 10. Dezember 2021 ausschließlich im Online-Förderportal (<http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de/>) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages an die zuständige Bezirksregierung zu stellen. Nach Nummer 3 des Corona-Erlass II bedarf es keines schriftlichen Antrags.

7.2**Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die vorgesehene Schriftform kann nach Nummer 4.1 des Corona-Erlass II verzichtet werden. Soweit eine Bekanntgabe des Zuwen-

dungsbescheides über das Online-Förderportal erfolgt, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger mittels E-Mail zu informieren. In dem Zuwendungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung mit finanzieller Beteiligung des Bundes erfolgt. Der Zuwendungsbescheid ist überdies mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

- a) Die Förderung des Bundes und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.
- b) Ergänzend zu Nummer 7.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich, im Folgenden ANBest-P genannt) beziehungsweise Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an Gemeinden, im Folgenden ANBest-G genannt) steht auch dem Bundesrechnungshof ein entsprechendes Prüfrecht zu.
- c) Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten.
- d) Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden.

7.3**Auszahlung**

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P beziehungsweise ANBest-G und Nummer 7.1 der VV/VVG zu § 44 LHO unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausbezahlt.

7.4**Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis ist online bis zum 30. Juni 2022 zu führen (<http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de/>). Beträge, die nicht gemäß der Förderrichtlinie verwendet wurden, sind in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Verwendungsnachweis kann in vereinfachter Form durch das Vorlegen entsprechender Listen ohne Belege und Bescheinigungen erfolgen.

Alle Belege und Bescheinigungen, die der zuständigen Bezirksregierung nicht vorzulegen sind, sind fünf Jahre aufzubewahren und bei Prüfungen durch den Landesrechnungshof beziehungsweise Bundesrechnungshof vorzulegen.

7.5**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Corona-Erlass II ist zu beachten.

Abweichend von Nummer 8.6 und 8.8 der VV/VVG zu § 44 LHO wird auf eine Verzinsung grundsätzlich verzichtet.

7.6

Der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 212 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und § 91 LHO durchzuführen.

7.7

Elektronische Durchführung des Verwaltungsverfahrens

Das Antragsverfahren sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung, elektronisch durchgeführt.

8.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 697

79023

**Änderung der
FöRI Extremwetterfolgen**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III 3 – 63.07.01.03 –

Vom 24. August 2021

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2019 (MBl. NRW. S. 225), der zuletzt durch Runderlass vom 27. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1

1. Nach Nummer 2.4.3 wird folgende Nummer 2.4.4 eingefügt:
„2.4.4. – aufgehoben –“
2. Die bisherigen Nummern 2.4.4 bis 2.4.7 werden die Nummern 2.4.5 bis 2.4.8.
3. Die bisherige Nummer 2.4.8 wird die Nummer 2.4.10.
4. In Nummer 4.2 Satz 3 wird die Angabe „2.4“ durch die Angabe „2.4.3“ ersetzt.
5. In Nummer 5.2 Buchstabe a wird die Angabe „2.4.9“ durch die Angabe „2.4.10“ ersetzt.
6. Die Nummern 6.7 bis 6.15 werden die Nummern 6.6 bis 6.14.
7. Die Nummer 6.16 wird Nummer 6.15 und die Angabe „2.4.4“ durch die Angabe „2.4.5“ ersetzt.
8. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zu den Förderrichtlinien Extremwetterfolgen

Stand vom 26.07.2021

Fördersätze und Pauschalen				
Maßn.-Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Finanz.-Art	Bezugsbasis	Fördersatz
2.1	Räumung von Kalamitätsflächen nach Extremwetterereignissen			
2.1.1	Mehraufwand für die Aufarbeitung des Holzes	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.1.2	Flächenräumung mit Materialkonzentration im erforderlichen Umfang auf der Arbeitstrasse oder am Weg ohne flächiges Befahren	F	Hektar	1200 EUR/ha
2.1.3	Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen sowie Bebauung			
2.1.3.1	abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.1.3.2	Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit qualifizierten Unternehmen entstehen	A	80% nachgewiesene Ausgaben o. Umsatzsteuer; Förderhöchstbetrag: 2.000 EUR je Maßnahme	
2.1.3.3	Ausgaben für die Einrichtung erforderlicher Baustellenabsicherungen (Signalanlagen, Verkehrszeichen)	A		
2.2	Insektizidfreie Waldschutzmaßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung von Schadorganismen sowie Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen			
2.2.1	Überwachung, Vorbeugung und insektizidfreie Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen und andere Maßnahmen des integrierten insektizidfreien Pflanzenschutzes	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	
2.2.2	Aufarbeitung befallenen Holzes	F	aufgearbeitete Menge Rundholz	8 EUR/fm
2.2.3	Zerkleinerung oder Beseitigung von bruttauglichem oder befallenen, auf der Rückegasse oder am Weg vorkonzentriertem Schwach- und Restholz sowie Reisig durch Hacken oder Mulchen auf der Rückegasse oder am Weg	F	Hektar	1000 EUR/ha
2.2.4	maschinelles Entrinden von Rundholz	F	entrindete Menge Rundholz	5 EUR/fm
2.2.5	Transport von Rundholz in Rinde auf Lagerplätze	F	transportierte Menge Rundholz	4 EUR/Fm
2.2.6	Einsatz von geschulten Hilfskräften zum Auffinden und zur Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden.	F	Stunden	12 EUR/Stunde

2.3 Förderung von Holzlagerplätzen				
2.3.1	Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer	

2.4 Wiederaufforstung von Flächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind				
2.4.1.	Vorarbeiten wie standörtliche Untersuchungen, einschließlich der Auswertung digitaler Daten und Bodenproben, naturschutzbezogener Untersuchungen, forstfachliche Stellungnahmen und Planungen zur Bestandesbegründung	A	80 % der nachgewiesenen Ausgaben o. Umsatzsteuer 90 % im Kleinprivatwald unter 20 ha im Eigentum Förderhöchstbetrag 2.000 EUR / ha	
2.4.2.	Bodenschonende Flächenvorbereitung grundsätzlich ohne flächiges Befahren in Verbindung mit einer Maßnahme zur Bestandesbegründung (Nummer 2.4.3)	F	Hektar	440 EUR/ha
2.4.3.	Bestandesbegründung durch Pflanzung oder Saat, in Kombination mit Naturverjüngung grundsätzlich ohne flächiges Befahren, einschließlich der Anlage von Waldrändern, sowie Voranbau unter Altbestandsresten	F	Festbeträge für Pflanzensortimente (s.u.)	Förderhöchstbeträge zur Aufforstung 6.350 EUR/ha, zur Saat: Stiel- oder Traubeneiche: 2.160 EUR/ha; Buche 2.020 EUR/ha (zzgl. jeweils 150 EUR bei zertifiziertem Saatgut)
2.4.4	Nummer 2.4.4 ist aufgehoben			
2.4.5.	Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat	F		
2.4.6.	Pflegemaßnahmen in Naturverjüngungen und zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zur Jungbestandsphase	F	440 EUR/ha mit Spacer; 320 EUR/ha konventionell	
2.4.7	Schutz der Aufforstungen gegen Wild durch chemischen oder mechanischen Pflanzenschutz (Streichmittel, Drahtosen, Schutz-, Wuchs- und Netzhüllen, Verbissschutzmanschetten) sowie durch Kleingatter bei Nebenbaumarten,	F	Chem. Verbissschutz	10 EUR / l der oder kg
			2,40 EUR/St.;; 1,30 EUR/10 St.Verbissschutzmanschetten max. 960 EUR/ha	
			Kleingatter	8 €/lfdm

2.4.8	Schaffung und Erhaltung von gehölzfreien Teilflächen zum Schutz von Aufforstungen durch verbesserte Bejagung	F	Freigehaltene Nettofläche	900 EUR/ ha
2.4.9	Anlage von Weisergattern	F	5 EUR /lfdm, bis 250 EUR je Gatter	
2.4.10	Anschaffung und Erhaltung von jagdlichen Ansitzeinrichtungen (keine Erdsitze)	F	Je Ansitzeinrichtung	150 EUR

A = Anteilsfinanzierung

F = Festbetragsfinanzierung

Baum- und Straucharten	Festbeträge für Pflanzensortimente in EUR / Stück		
	< 80 cm	80 - 120 cm	> 120 cm
Roterle/Schwarzerle	0,91	1,25	1,61
Weiden (heimische Arten)	1,20	1,72	2,24
Hainbuche	0,99	1,48	1,73
Rotbuche	0,91	1,26	1,74
Ahorne	1,00	1,39	1,68
Ulmen	1,00	1,39	1,68
Eberesche/Vogelbeere	1,14	1,22	1,60
Stieleiche	0,96	1,35	2,11
Traubeneiche	0,96	1,86	2,12
Roteiche	0,96	1,27	1,91
Linden	0,90	1,37	1,83
Kirsche	0,91	1,38	1,89
Aspe	1,40	1,90	2,25
Wildapfel / Wildbirne	1,27	1,51	1,74
Schwarzpappel, reinartig	0,47	0,68	2,16
Elsbeere / Speierling / Mehlbeere	4,37	5,30	5,30
je Strauch	1,35		
Douglasie	0,92		
Küstentanne	0,96		
Lärchen	0,90		
Schwarzkiefer	0,70		
Waldkiefer	0,48		
Weißtanne	1,07		

Eingeführte Baumarten - experimentell			
Baumhasel	2,94	3,57	3,57
Edelkastanie	2,10	2,72	3,15
Lindenblättrige Birke	1,84	2,08	2,08
Schwarznuß	2,77	3,44	3,44
Walnuß	2,77	3,44	3,44
Riesenlebensbaum	0,92		
Zedern (Atlas-, Libanonzedern)	0,92		

Förderrichtlinien Extremwetterfolgen – Baumartenliste							Stand: 25.05.2021
Baumart	Botanischer Name	Wirtschafts- baumart in Anlehnung an das Forstvermehrungs- gutgesetz (FoVG)	Wirtschafts- baumart, heimisches Laubholz x = Förderung als anteiliges Laubholz gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	Seltene heimische Nebenbaumart x = Förderung von Kleingattern gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.8	Pionierbaumart x = als Vorwald teilweise auch förderfähig, gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	Eingeführte Baumart – etabliert aus anderen biogeografischen Regionen, wissenschaftlich abgesichert	Eingeführte Baumart – experimentell 10% x = Förderung als anteilige Experimentier- baumart gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5
Aspe	<i>Populus tremula</i> L.				x		
Atlaszeder	<i>Cedrus atlantica</i>						x
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i> L.						x
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i> L.	x	x	x			
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i> Huds. emend. Moss		x	x			
Douglasie	<i>Pseudotsuga menziesii</i> (Mirb.) F.	x				x	
Eibe	<i>Taxus baccata</i>			x			
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i> (L.) Crantz		x	x	x		
Esche	<i>Frax. excelsior</i> L.	x	x				
Esskastanie/ Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i> Mill.	x					x
Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i> Mill.	x			x		
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>		x	x			
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>		x	x			
Fichte	<i>Picea abies</i> (L.) Karst.	x					
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i> Pall.		x	x			
Grauerle	<i>Alnus incana</i> (L.) Moench						

Baumart	Botanischer Name	Wirtschafts- baumart in Anlehnung an das Forstvermehrungs- gutgesetz (FoVG)	Wirtschafts- baumart, heimisches Laubholz x = Förderung als anteiliges Laubholz gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	Seltene heimische Nebenbaumart x = Förderung von Kleingattern gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.8	Pionierbaumart x = als Vorwald teilweise auch förderfähig, gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	Eingeführte Baumart – etabliert aus anderen biogeografischen Regionen, wissenschaftlich abgesichert	Eingeführte Baumart – experimentell 10% x = Förderung als anteilige Experimentier- baumart gemäß FöRI Extremwetter- folgen, Absatz 6.5
Große Küstentanne	<i>Abies grandis</i> Lindl.	x				x	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> L.	x	x				
Japanische Lärche	<i>Larix kaempferi</i> (Lamb.) Carr.	x			x	x	
Libanonzeder	<i>Cedrus libani</i>						x
Lindenblättrige Birke	<i>Betula maximowicziana</i>						x
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>		x	x	x		
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i> Ehrh.				x		
Riesenlebens-baum	<i>Thuja plicata</i>						x
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i> L.	x	x				
Roteiche	<i>Quercus rubra</i> L.	x				x	
Salweide	<i>Salix caprea</i>				x		
Sandbirke	<i>Betula pendula</i> Roth.				x		
Schwarzerle/ Roterle	<i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.	x	x	x	x		
Schwarzkiefer	<i>Pinus nigra</i> Arnold	x				x	
Schwarznuß	<i>Juglans nigra</i> L.						x
Schwarzpappel (reinartig)	<i>Populus nigra</i>	x	x	x	x		

Baumart	Botanischer Name	Wirtschafts- baumart in Anlehnung an das Forstvermehrungs- gutgesetz (FoVG)	Wirtschafts- baumart, heimisches Laubholz x = Förderung als anteiliges Laubholz gemäß FoRL Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	Seltene heimische Nebenbaumart x = Förderung von Kleingattungen gemäß FoRL Extremwetter- folgen, Absatz 6.8	Pionierbaumart x = als Vorwald auch teilweise förderfähig, gemäß FoRL Extremwetter- folgen, Absatz 6.5	Eingeführte Baumart – etabliert aus anderen biogeografischen Regionen, wissenschaftlich abgesichert	Eingeführte Baumart – experimentell 10% x = Förderung als anteilige Experimentier- baumart gemäß FoRL Extremwetter- folgen, Absatz 6.5
Silberweide	<i>Salix alba</i>				x		
Sitkafichte	<i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.	x				x	
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i> Scop.	x	x	x			
Speierling	<i>Sorbus domestica</i> L.		x	x			
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i> L.	x	x	x			
Stieleiche	<i>Quercus robur</i> L.	x	x				
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i> (Mattuschka) Liebl.	x	x				
Vogelbeere/ Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i> L.				x		
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> L.	x	x	x			
Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i> L.	x			x		
Walnuss	<i>Juglans regia</i> L.						x
Weißtanne	<i>Abies alba</i> Mill.	x		x			
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i> (L.) Mill.		x	x			
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i> L.		x	x			
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i> Mill.	x	x	x			

II.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Orientierungsdaten 2022 – 2025 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az. 304-46.05.01-264/21

Vom 17. August 2021

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Orientierungsdaten 2022 bis 2025 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I.

Allgemeine Erläuterungen

1.

Grundlagen der Orientierungsdaten 2022 – 2025

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2021 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzählungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2.

Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Jahr	Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	
2021*	14,5	20,5	35
2022	14,5	20,5	35
2023	14,5	20,5	35
2024	14,5	20,5	35
2025	14,5	20,5	35

* Nachlaufend erfolgte im Jahr 2021 noch die Abrechnung der Einheitslasten des Jahres 2019.

3.

Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sowie § 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2022 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 an den unter II.1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungs-

daten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für Kommunales zuständigen Ministeriums vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Gemäß Erlass vom 14. Mai 2021 (Az. 304-46.13-680/21) gilt diese Regelung ebenfalls für die nach den §§ 3 und 4 Stärkungspaktgesetz am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen (sog. Stärkungspaktstufen 1 und 2). Für diese Kommunen gelten für die Haushaltswirtschaft ab dem 1. Januar 2022 wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der GO NRW sowie die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Auf die weiteren Vorschriften des Erlasses wird hingewiesen. Für die nach § 12 Stärkungspaktgesetz am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen (sog. Stärkungspaktstufe 3) gelten die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes demgegenüber weiterhin.

4.

Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung verbindet mit der Bereitstellung der Orientierungsdaten 2022 bis 2025 auch die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt an der Vorgabe des § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW ausrichten.

II.

Orientierungsdaten und Erläuterungen

1.

Orientierungsdaten 2022 – 2025 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut	Orientierungsdaten				
	2021	2022	2023	2024	2025
in Mio. €	in %				

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	26.409	2,7	6,0	5,5	4,1
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.666	4,6	5,9	6,3	5,6
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.015	-10,2	2,5	1,9	1,7
Gewerbesteuer (brutto)	11.414	4,2	8,5	7,1	4,5
Grundsteuer A und B	3.887	0,9	0,8	0,9	0,9

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	835	7,8	3,3	2,2	2,6
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	13.573	3,5	-2,8	4,5	4,7
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	11.421	3,5	-2,8	4,5	4,7

2.

Erläuterungen**Steuern und ähnliche Abgaben**

Die Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben ist noch immer stark durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Seit Anfang 2020 haben sich die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden aus wirtschaftlichen Gründen (Gewinneinbußen, Umsatzrückgang und Kurzarbeit) sowie aufgrund finanzpolitischer Entscheidungen (steuerrechtliche Erleichterung, großzügigere Regelungen im Hinblick auf Steuerstundungen und Kürzungen von Steuervorauszahlungen) teils deutlich schlechter entwickelt als in den Jahren zuvor. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Steuerentwicklung der Kommunen werden voraussichtlich auch in den kommenden Jahren spürbar sein.

In Anbetracht der weltweit noch immer dynamischen Entwicklung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Einschätzung über die Entwicklung der Steuereinnahmen noch immer mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

In den vergangenen Jahren ist der über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fließende Teil der seit 2018 vom Bund gewährten Entlastungsmittel in Höhe von bundesweit 5 Mrd. Euro jährlich wiederholt über das ursprünglich vereinbarte Niveau hinaus aufgestockt worden, um die – wegen der in § 46 SGB II festgelegten Beteiligungsobergrenze des Bundes an den KdU-Ausgaben – erforderlich gewordene Kürzung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung zu kompensieren. Ab dem Jahr 2022 wird die Verteilung der Entlastungsmittel aus dem 5-Milliarden-Paket des Bundes voraussichtlich erstmals auf der Grundlage des im Jahr 2016 zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten beschlossenen Schlüssels erfolgen (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer: 2,4 Mrd. Euro; Bundesbeteiligung an den KdU: 1,6 Mrd. Euro; Länderanteil an der Umsatzsteuer: 1 Mrd. Euro). Der für das Jahr 2022 prognostizierte Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer spiegelt diese Entwicklung wider.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Um die Pandemie-bedingten Folgewirkungen für den Kommunalen Finanzausgleich aufzufangen, wird die verteilbare Finanzausgleichsmasse im Jahr 2022 gemäß § 33b Haushaltsgesetz 2022 erneut aufgestockt und damit auf dem Niveau festgelegt, das in der letzten mittelfristigen Finanzplanung vor dem Beginn der Corona-Pandemie für das Jahr 2022 prognostiziert worden ist (14.042,3 Mio. Euro). Auf diese Weise werden die Belastungen der kommunalen Haushalte durch die Corona-Pandemie abgemildert. Der Differenzbetrag zu der aus dem Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 abgeleiteten Verbundmasse wird kreditiert. Dieser Betrag soll in späteren Haushaltsjahren Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

Aufwendungen allgemein

Aufgrund der Corona-Pandemie und der hiermit verbundenen außergewöhnlichen Umstände für die Aufgabenwahrnehmung der Gemeinden und Gemeindeverbände wird in diesem Jahr erneut darauf verzichtet, den Kommunen Orientierungs- bzw. Zielwerte für die Aufwendungen vorzugeben. Gleichwohl wird weiterhin auf die Notwendigkeit einer ressourcenschonenden kommunalen Finanzwirtschaft hingewiesen. Dies gilt insbesondere für haushaltssicherungspflichtige Kommunen. In Anbetracht der negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf die kommunalen Haushalte und trotz der umfassenden staatlichen Entlastungsmaßnahmen, stehen zahlreiche Kommunen unter einem erheblichen Konsolidierungsdruck. Um den Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Aufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Dies

gilt insbesondere auch für die Personal- und Sachaufwendungen der Kommunen.

gez. Dr. von Kraack

– MBl. NRW. 2021 S. 707

Ministerpräsident**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Spanien in Düsseldorf**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

– M 2 – 03.31-1/21 –

Vom 19. August 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Düsseldorf ernannten Herrn Juan-Bautista SUNYE MENDIA am 12. August 2021 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2021 S. 708

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

– M4/M5 –

Vom 24. August 2021

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 23. August 2021 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Jürgen Büssow, Düsseldorf
- Wolfgang Drösser, Brühl
- Hans-Joachim Fasel, Leverkusen
- Prof. Henrik Hanstein, Zülrich
- Britta Heidemann, Köln
- Norbert Hüsson, Düsseldorf
- Gesine Klack, Versmold
- Heribert Knecht, Hallenberg
- Alfonso López García, Siegen
- Vassilios Nikitakis, Köln
- Manfred Rekowski, Wuppertal
- Prof. Dr. Wolfgang Schumacher, Mechernich
- Jost Springensguth, Münster

– MBl. NRW. 2021 S. 708

**Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung**

**Festlegung der Rohbauwerte und des Stunden-
satzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des
Allgemeinen Gebühren tariffs der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
– 612 – 66.2 –

Vom 10. August 2021

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebühren tariffs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 842) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2022 beträgt Euro 93,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2022.

Anlage 1 zu Tarifstelle 2.1.2

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in Euro/m ³
1. Wohngebäude	146,00
2. Wochenendhäuser	120,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	171,00
4. Schulen	170,00
5. Kindergärten	154,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	169,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	174,00
8. Krankenhäuser	191,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	160,00
10. Kirchen	169,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	150,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	102,00
13. Hallenbäder	169,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	141,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	144,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	129,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	159,00
18. Kleingaragen	102,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	127,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	149,00
21. Tiefgaragen	167,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauter Raum	
Bauart leicht ¹⁾	50,00
Bauart mittel ²⁾	57,00
Bauart schwer ³⁾	74,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 7 500 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	40,00
Bauart mittel ²⁾	49,00
Bauart schwer ³⁾	54,00
c) der 7 500 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 50 000 m ³	
Bauart leicht ¹⁾	35,00
Bauart mittel ²⁾	43,00
Bauart schwer ³⁾	48,00
d) der 50 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	

	Bauart leicht ¹⁾	32,00
	Bauart mittel ²⁾	39,00
	Bauart schwer ³⁾	42,00
23.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	121,00
24.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	138,00
25.	sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	84,00
26.	eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	73,00
27.	mehrgeschossige Stallgebäude	85,00
28.	sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	56,00
29.	Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	45,00
30.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	39,00
	b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	22,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 Prozent
bei Hochhäusern	10 Prozent
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 Prozent
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	51,00 Euro/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 Prozent
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 Prozent

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

III.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Bekanntmachung gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes Korrektur des Fristendes der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ableitung eines Bewirtschaftungsziels für die Hörsteler Aa im Rahmen des WRRL Bewirtschaftungsplans 2022-2027

Bekanntmachung des Ministeriums für
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– Referat IV-6

Vom 8. Juli 2021

Mit Bekanntmachung im Teil III des Ministerialblatts Nummer 16 vom 23. Juni 2021 (MBl. NRW. S. 362) hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen über die Veröffentlichung der Ableitung eines Bewirtschaftungsziels für den Wasserkörper DE_NRW_3448_1494 – Hörsteler Aa im Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 mit folgendem Inhalt informiert:

„Bekanntmachung
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Referat IV-6

Vom 21. Mai 2021

Die oberste Wasserbehörde erarbeitet für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten und stellt die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für diese Flussgebietseinheiten auf, soweit sie die nordrhein-westfälischen Anteile betreffen.

Die Pläne und Programme werden aufgestellt in Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32ff.) (Wasserrahmenrichtlinie) und gemäß der §§ 82 und 83 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 86 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne wurden gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes fristgerecht veröffentlicht (MBl. NRW. 2020 S. 820).

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat mit Datum vom 2. Mai 2021 im Hintergrundpapier Steinkohle die Festlegung eines weniger strengen Bewirtschaftungsziels nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes für den Oberflächenwasserkörper „DE_NRW_3448_1494 – Hörsteler Aa von Spelle bis Hörstel“ (siehe Anhang BWP 5-2 zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 sowie Planungseinheiten-Steckbrief Ems (ökologischer Zustand/Ökologisches Potenzial Ausnahme – Fische, Makrophyten, MZB WSU-2)) durch Details ergänzt. Erläuterungen hierzu sollen in die Endfassung des Bewirtschaftungsplans aufgenommen werden.

Ein „weniger strenges Bewirtschaftungsziel“ ist für das ökologische Potenzial des Oberflächenwasserkörpers DE_NRW_3448_1494 gemäß Kapitel 3.1.2 des Hintergrundpapiers Steinkohle aufgrund der Grubenwasser-einleitung in das Oberflächengewässer unvermeidbar.

Wie in Kapitel 2.7.3 des Hintergrundpapiers dargestellt, führt die Grubenwassereinleitung in den oberliegenden Wasserkörper (Ibbenbürener Aa) neben anderen Wirkfaktoren zu einer Verfehlung des guten ökologischen Po-

tenzials in der Hörsteler Aa aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte für die unterstützenden allgemein physikalisch-chemischen Parameter Chlorid, Sulfat und Ammonium. In den Kapitel 3.1 bis 3.4 der Hintergrundpapiers Steinkohle wird dargelegt, dass hinsichtlich aller zu betrachtenden Parameter alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um eine nachteilige Veränderung der Ibbenbürener und Hörsteler Aa zu vermeiden, und welche das sind.

Der Entwurf des Hintergrunddokuments Steinkohle wurde gemäß § 88 Absatz 1 des Landeswassergesetzes veröffentlicht und liegt zur Einsichtnahme arbeitstäglich während der üblichen Öffnungszeiten oder bei den nachfolgend aufgeführten Behörden aus. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme, solange die Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie gelten.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, (MULNV)
Tel.: 02 11/45 66-0, Fax: 02 11/4566-388, poststelle@mulnv.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertstraße 1,
59821 Arnsberg, Tel.: 0 29 31/82-0, poststelle@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15,
32756 Detmold, Tel.: 052 31/71-0, poststelle@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf, Tel.: 02 11/4 75-0, poststelle@brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln, Tel.: 02 21/1 47-0, poststelle@brk.nrw.de

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3,
48143 Münster, Tel.: 02 51/4 11-0, poststelle@brms.nrw.de

Ihre Stellungnahme zu der hier beschriebenen Erläuterung des Bewirtschaftungsziels für diesen Wasserkörper sowie den zugehörigen Erläuterungen im Hintergrunddokument Steinkohle (dies betrifft vor allem die Kapitel 2.7, 3.1, 3.1.2, 3.2, 3.2.2.2, 3.2.3.2, 3.3.2, 3.4.2 und 3.5) richten Sie bitte innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung (bis spätestens 3. Dezember 2021) an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz oder an die Bezirksregierungen.

Für die Abgabe Ihrer Stellungnahme steht Ihnen auch das Internetportal Beteiligung online zur Verfügung. Sie erreichen es unter:

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_wrrl_2021/start.php

Ergänzend dazu bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:- per E-Mail,

- Fax,
- auf dem Postweg oder
- mündlich zur Niederschrift.“

Da die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsfrist sechs Monate nach Veröffentlichung betragen muss, wird hiermit das in der Bekanntmachung vom 23. Juni 2021 genannte Fristende korrigiert. Die Beteiligungsfrist endet mit Ablauf des 23. Dezember 2021.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569